



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

M., O.: Das norddeutsche Strafgesetzbuch.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das norddeutsche Strafgesetzbuch.

Mit der Signatur „Berlin, 31. December 1869“ ist der „Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund“ in den ersten Tagen dieses Jahres aus der Commission des Bundesraths zur Mittheilung an die deutschen Regierungen gelangt. Graf Bismarck hat dem preussischen Justizminister seine große Befriedigung über das rasche Gelingen des Commissionärswerks ausgedrückt und ich glaube, auch das deutsche Publicum kann Dr. Leonhardt dankbar dafür sein, daß er ein unschätzbares praktisches Ergebniß der norddeutschen Staatsentwicklung uns als Neujahrs Geschenk wenigstens in greifbarer Nähe gefördert hat. Grade auf dem politisch so unendlich wichtigen Gebiete des Strafrechts kam es herzlich wenig darauf an, die Gesetzgebung aus dem Vollen schöpfen zu lassen, originalen Ideen und Principien Bahn zu brechen. Das preussische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 lag vor, ein an sich in formaler und redactioneller Beziehung unbestritten sehr tüchtiges Stück Codification. Seine vorzügliche Brauchbarkeit hatte sich in den neuen Provinzen Preußens im Großen und Ganzen vollkommen bewährt; es bedurfte nur einer Revision durch Fachmänner, um es von einigen der schreiendsten Härten und dem Einfluß der französisch-romanistischen Begriffe zu reinigen und jedem praktischen Politiker mußte es unzweifelhaft als der nächst gegebene Weg zur Erreichung eines gemeinsamen Strafrechts gelten, das revidirte preussische Strafgesetzbuch zum Bundesgesetz zu erheben. Auf diesem Wege allein ließ sich schnell und sicher ein Rechtszustand herbeiführen, welcher vielleicht nicht der absolut vollkommenste von allen war, jedenfalls aber dem bisherigen mit seiner Musterkarte von 18 norddeutschen Strafgesetzbüchern nebst obligaten „Gemeinen deutschen Criminalgesetzen“, sowohl vom preussischen wie vom deutschen, sowohl vom politischen wie vom juristischen Standpunkt um ein Unendliches vorzuziehen ist. Das stets bereite Mißvergnügen all' der lieben deutschen Mitbürger, denen bei solch gradliniger Handwerksarbeit innerer deutscher Politik nicht alle criminalistischen oder particularistischen Blüthenträume zur Reife gelangen konnten, mußte man von vorn herein mit in den Kauf nehmen.

Die vorliegende Revision wird, wenn man solchergestalt Ziel und Zeit der Arbeit in gebührende Rücksicht zieht, allen mäßigen Ansprüchen genügen. Gegenüber dem Entwurf des preussischen Justizministeriums tritt einem überall, in der systematischen Methode der Anordnung, der Terminologie, den materiellen Begriffsbestimmungen, den Grundsätzen der Strafzumessung die bessernde, sichtigende Hand, der befruchtende Einfluß der außerpreussischen Criminalwissenschaft, wie = Praxis entgegen. Wo Schwierigkeiten zu lösen waren von besonders heikeler Beschaffenheit, wo man auf politische Gegensätze und Widersprüche stieß, deren Tragweite von einer derartig componirten Fachcommission nicht auszumessen und wohl auch im Wege parlamentarischer Abstimmungen nicht kurzer Hand zu erledigen sein wird, umging man sie mit Nothbehelfen. Selbst schärfer einschneidende technische Fragen, wie das grundsätzliche Fortbestehen der gesetzlichen Strafminima mit den *circonstances atténuantes*, ließ man im Wesentlichen unberührt liegen. — Den Juristen und juristischen Zeitschriften muß es vorbehalten bleiben, hier im Einzelnen ihre comparative Kritik zu üben. Mir sei es gestattet, einige Punkte von allgemeinerem Interesse aus den Conferenzen und Amendirungen der Commission hervorzuheben.

Im Einführungsgesetz scheint es nicht gelungen zu sein, den störenden Eingriffen der Particulargesetzgebung einen sicheren Niegel vorzuschieben. Zwar hat man den Art. IV des ersten Entwurfs im §. 6 des zweiten dahin erweitert, daß die Landesgesetze fortan nicht über zwei Jahre Gefängniß in den durch das Strafgesetzbuch nicht berührten Materien androhen dürfen. Doch ist dieser vernünftigen Einschränkung sofort ein recht dehnbarer Zusatz angehängt worden, der in seinen Motiven schwer verständlich und in seiner particularen Ausgiebigkeit recht bedenklich erscheint. In soweit nämlich die Landesgesetzgebung in den ihr frei gebliebenen Materien die durch das Bundesgesetz generell aufgehobenen Strafvorschriften durch andere zu „ersetzen“ für gut findet, soll sie auch über zwei Jahre Gefängniß und jede andere dem Bundesgesetz bekannte Strafart androhen dürfen. Die unbedingte Untersagung der Androhung von Todesstrafe, Zuchthaus, Ehrverlust und Polizeiaufsicht im Art. IV des preussischen Entwurfs war entschieden rationeller.

Die Todesstrafe durch Enthauptung ist stehen geblieben; nur hat man alle weiteren Vorschriften über die Modalitäten der Hinrichtung — Beil, Schwert oder Fallbeil — öffentliche oder Intramuranhinrichtung — Auslieferung des Leichnams u. s. f. — beseitigt, d. h. den particularen Gewohnheiten überlassen. Hochverrath, Majestätsverbrechen und Mord sind dieser Capitalstrafe vorbehalten. — Da heutzutage in Angelegenheiten der Todesstrafe ein jedes Männlein und Fräulein seine unerschütterliche Meinung zu

haben glaubt, wird es die Commission schwerlich vielen Leuten recht gemacht haben. Die Fanatiker der Todesstrafe von der Farbe des Grafen zur Lippe beklagen die Ausmerzung von 11 Capitalparagraphen im preussischen Strafgesetzbuch. Die Fanatiker der Humanität, des Fortschritts, der Abolition wollen schlechterdings Nichts mehr von der mittelalterlichen Institution des Todes hören. Im Königreich Sachsen wehklagt man über die der grandiosen Errungenschaft des sächsischen revidirten Strafgesetzbuchs vom 1. October 1868 drohende Gefahr und es muß diesen königlich sächsischen Abolitionisten neuesten Datums sauer genug zu Gesicht stehen, den Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, wenn auch vielleicht in der Minorität der Commission, doch wieder unter den Redactoren dieser norddeutschen Codification zu sehen. Auch im Uebrigen darf bezweifelt werden, ob unsere Revisoren des preussischen Strafgesetzbuchs nicht in der That dem Zeitbewußtsein näher gekommen wären, wenn sie en matière politique die Todesstrafe ganz fallen gelassen, sie auf den qualificirten Mord beschränkt und den Geschwornen das Recht der Annahme mildernder Umstände eingeräumt hätten. Doch wollen wir nicht vergessen, daß ein Großstaat wie Preußen in solchen Capitalfragen der Criminalpolitik sich nicht leicht ohne Noth zu gewagten Sprüngen entschließt. Ein erheblicher Fortschritt gegen das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 ist auch hier entschieden erreicht und der Schwall der abolitionistischen Literatur, die an die verstandesdürre Zeit der Aufklärungsperiode erinnert, ist ganz dazu angethan, auch unbefangene Leute in eine conservative Opposition hineinzutreiben.

Eigenthümlich ist das Compromiß, auf welches der vorliegende Entwurf in der unseren bürgerlichen Anschauungen so widerstrebenden Frage der Aberkennung des Adels verfallen ist. Während der preussische Entwurf im §. 26 mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte den Adligen definitiv und für alle der Nothure zuwies, hat die Commission diese widerwärtige Bestimmung anscheinend in den §§. 28 und 30 ganz eliminiert. Dafür mußte aber im folgenden §. 31 den Standesvorurtheilen doch noch das Zugeständniß gemacht werden, daß mit der zeitigen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die zeitige Unfähigkeit, „den Adel zu führen“, verbunden sein soll. Ich sollte meinen, daß unser Adel, wenn er adlig denkt, es selbst am meisten verabscheuen müßte, derartige Unterscheidungen gelten zu lassen, die den ehrlosen Mann von heute morgen wieder als speciellen Genossen dem Stande zuführen.

Am schärfsten und interessantesten heben sich die Veränderungen des revidirten Entwurfs auf dem Gebiet der politischen Verbrechen ab. Wir registriren folgende Commissionsbeschlüsse von bedeutungsvoller materieller Natur: 1) die Senate der freien Hansestädte gelten nicht mehr als

Träger der Souveränität, gleich den Bundesfürsten, und sind keine Objecte des Hochverraths; 2) es ist ausdrücklich als Hochverrath auch jedes Unternehmen zu betrachten, welches das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einverleiben will; 3) die dornigen Probleme der norddeutschen Majestätsverbrechen sind dadurch zu lösen, daß man nicht, wie es der preussische Entwurf in etwas brutaler Weise thut, sämtliche Bundesfürsten für sämtliche Norddeutsche als gleich sacrosanct erklärt, sondern unterscheidet zwischen den „Landesherrn“ und anderen Bundesfürsten, nur die ersteren gegenüber ihren Unterthanen und denen, die sich in ihrem Staate aufhalten, durch die Hochverrathsstrafe schützt, Thätlichkeiten und Beleidigungen gegen die übrigen Bundesfürsten aber mit geringeren Strafen von 1 Monat Festung bis 10 Jahren Zuchthaus ahndet; 4) der vielberufene §. 102 des preussischen Strafgesetzbuchs, der sich im §. 114 des ersten Entwurfs unverändert wiederfand, ist aus dem Titel der Vergehen wider die öffentliche Ordnung eliminiert und unter die gewöhnlichen Beleidigungen, nur mit der Ausgleichung verwiesen, daß es bei Beleidigungen einer politischen Körperschaft, einer Behörde, Beamten u. keines Antrags des Beleidigers zur Verfolgung bedarf. Es ist hier ein so überreicher Stoff zu allerlei kritischen Bemerkungen, daß ich es vorziehe, mich jedes Commentars zu enthalten.

Statt dessen möchte ich zum Schluß unter den fundamentalen Veränderungen in der Anordnung des Stoffs die Aufmerksamkeit Ihrer Leser noch auf den letzten Abschnitt des zweiten Theils richten, der an die Stelle des bisherigen dritten Theils von den „Uebertretungen“ getreten ist, und unter den eine ganze Reihe strafrechtlicher Vorschriften subsumirt ist, die sich bisher unter den Vergehen zerstreut fanden. Dahin gehörten: die Uebertretung der Polizeiaufsicht, die verbotswidrige Rückkehr der Landesverwiesenen, Landstreicherei, Bettelerei in jeder Form, die Anmaßung von Namen, Amtszeichen, Orden, Titeln, Würden u., die Fälschung von Legitimationspapieren, die gewerbmäßige Unzucht u. A. m. Vielleicht besänftigt sich im Heimathlande der grünen Blätter bei der Lectüre dieses Theils in etwas der komische Eifer Ihrer Herren der ersten Kammer gegen die anmaßlichen Uebergriffe der Bundesgesetzgebung in die particularistisch-umfriedeten Gebiete der „Uebertretungen“. Am Ende ist doch nicht so ganz unstreitig nur das eine Con-
travention, was man in Dresden dafür ausgibt.

D. W.